



**VESTING & PARTNER**  
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der



## Februar 2016

### **Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft kann Labor-Versandkosten nicht abrechnen**

Auch innerhalb einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft kann die Labor-Versandkostenpauschale nach 40100 EBM nicht abgerechnet werden. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden und damit ein Urteil des Sozialgerichts Kiel aufgehoben. Dieses war der Ansicht, dass die Berechnung von Versandkosten nur dann ausgeschlossen sei, wenn – wie bei Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) üblich - aufgrund der räumlichen Gegebenheiten überhaupt keine Versandkosten entstehen. Das sei aber bei einer überörtlichen Praxis nicht der Fall. Das BSG dagegen sah keinen Grund für eine Unterscheidung zwischen örtlicher und überörtlicher BAG: Für eine solche Differenzierung lasse die EBM-Präambel keinen Raum. Werde Labormaterial zwischen den verschiedenen Standorten einer überörtlichen BAG versandt, handele es sich um einen „internen Vorgang“, der Ausschluss der EBM-Nr. 40100 sei gerechtfertigt. In einem weiteren Urteil entschied das BSG zudem, dass diese Pauschale gekürzt werden darf, wenn neben Leistungen des Speziallabors auch solche des Allgemeinlabors erbracht werden.

### **Prüfungspflicht bei Links auf Praxishomepage**

Wer auf seiner Praxishomepage Links zu anderen Internetseiten setzt, sollte vorher prüfen, ob dort nicht offensichtlich Verbotenes oder Irreführendes steht. Eine Pflicht aber, alle weitergehenden Seiten des Links nach Illegalem zu durchforsten, trifft Heilberufler nicht. Das hat jetzt der Bundesgerichtshof betont. Im konkreten Fall hatte ein Orthopäde auf die Startseite eines Forschungsverbands für Implantat-Akkupunktur verlinkt. Prompt erhielt er von einem Wettbewerbsverein eine Abmahnung, weil auf den Unterseiten des Links irre-

führende Angaben standen. Der BGH betonte, dass nur dann für fremde Inhalte gehaftet werde, wenn man sich deren Aussagen zu Eigen mache. Davon sei aber nicht automatisch auszugehen, wenn man nur einen Link setze, da dieser mit einer Fußnote in einem Aufsatz vergleichbar sei. Eine Haftung ergibt sich laut BGH außerdem nur dann, wenn die Inhalte auf dem Link eindeutig rechtswidrig sind. Ist dies nicht der Fall, haftet der Setzer des Links erst, wenn er „von der Rechtsverletzung selbst“ oder durch andere „Kenntnis erlangt“ und den Informationen nicht nachgeht bzw. keine Konsequenzen zieht.

### **Online-Banking: Banken können Kunden nicht die Schuld in die Schuhe schieben**

Bankkunden, die das Online-Banking nutzen, hat der Bundesgerichtshof den Rücken gestärkt. Er entschied, dass es sich die Geldinstitute nicht einfach machen können, wenn Geld vom Konto „verschwindet“ und der Kontoinhaber bestreitet, die Überweisung veranlasst zu haben. Auch wenn bei der Transaktion PIN- und TAN-Nummern verwendet wurden, können die Banken ihren Kunden nicht automatisch grob fahrlässiges Verhalten unterstellen und jegliche Verantwortung für die Abbuchung ablehnen. Sie müssen, so der BGH, beweisen, dass die Sicherungssysteme fürs Online-Banking funktioniert haben und Hacker-Angriffe ausgeschlossen sind.

### **Patient hat Anspruch auf komplette Krankenakte**

Ärzte können nicht einen Teil der Unterlagen zurückbehalten, wenn Patienten oder die von ihnen beauftragte Krankenversicherung die Herausgabe der kompletten Krankenakte verlangen. Das Amtsgericht München verurteilte eine Zahnärztin, alle Blätter, Befunde und Röntgenbilder zu kopieren und diese einer Patientin zu übergeben. Die Zahnärztin hatte Teile der Akte nicht herausgegeben mit dem Argument, dass eine Behandlung noch nicht bezahlt worden sei. Ein solches Zurückbehaltungsrecht stehe ihr jedoch nicht zu, urteilte das Gericht. Der Anspruch auf Einsicht in die Patientenunterlagen sei schließlich dazu da, mögliche Behandlungsfehler zu prüfen. Und die könnten Zahlungsverweigerung rechtfertigen.

### **Vorfälligkeitsentschädigung: Sondertilgungen sind zu berücksichtigen**

Die Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung eines Immobilienkredits beschäftigt immer wieder den Bundesgerichtshof (BGH).

Diesmal hat er einer übermäßigen Bereicherung der Banken einen Riegel vorgeschoben. Konkret musste der BGH die Klausel einer Sparkasse prüfen, nach der vereinbarte künftige Sondertilgungsrechte bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung überhaupt nicht mindernd berücksichtigt werden sollten. Die Richter erklärten diesen Passus für unwirksam, da er zu einer Überkompensation für die Bank führe. Mit der Einräumung von Sondertilgungsrechten habe das Geldinstitut auf „rechtlich geschützte Zinserwartungen verzichtet“, für sie könne es dann auch keine Entschädigung verlangen.

### **Fraktur nicht untersucht und erkannt: Ärzte müssen hohen Schadenersatz zahlen**

Über 650.000 Euro Schadenersatz und Schmerzensgeld müssen zwei Ärzte zahlen, weil beide bei einer Patientin eine Steißbeinfraktur nicht erkannten und sie dementsprechend falsch behandelten. Das Oberlandesgericht Hamm bewertete das Vorgehen der Mediziner als grob fahrlässig. Es warf dem einen Arzt vor, eine „zwingend gebotene“ Bilddiagnostik unterlassen zu haben, obwohl diese nach einer erfolglosen Injektionsbehandlung nötig gewesen sei. Der andere Arzt wurde verurteilt, weil seine Mitarbeiter bei der MRT-Auswertung die sichtbare Steißbeinfraktur nicht erkannt hatten.

### **Eizellspenden im Ausland werden vom Fiskus nicht subventioniert**

Die Kosten für eine im Ausland vorgenommene Eizellspende könnten in Deutschland nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Das hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden. Der Grund: Die Eizellspende ist hierzulande durch das Embryonenschutzgesetz verboten und unter Strafe gestellt. Könnten betroffene Paare nun die Kosten für eine solche – im Ausland erlaubte – Behandlung steuerlich absetzen, bedeutete dies, dass die Eizellspende staatlich subventioniert werde. Das, so das Gericht, verbiete der „Gedanke des ordre public“.

### **Sozialversicherungsbeiträge auf Sofortrente**

Wer als Angestellter freiwillig in der GKV versichert ist und Geld, das aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung stammt, in eine Sofortrente investiert, muss zweimal Sozialversicherungsbeiträge zahlen: und zwar sowohl auf das Kapital aus der Lebensversicherung als auch auf die Sofortrente. Beide Zahlungen sind nach Ansicht des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz beitragspflichtig, da es sich um zwei verschiedene Versicherungen handelt. Anders wäre es, wenn anstelle der Kapitalabfindung eine Rentenzahlung gewählt worden wäre.

### **Notrufsystem in Seniorenheim ist steuerlich absetzbar**

Die Kosten für ein Notrufsystem, das in einer Seniorenresidenz den Bewohnern Hilfe rund um die Uhr garantiert, können als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend gemacht werden. Der

Bundesfinanzhof begründete dies damit, dass eine solche Rufbereitschaft zuhause typischerweise von Familienangehörigen geleistet werde und das Notrufsystem somit als haushaltsnahe Dienstleistung einzustufen ist.

### **Fehlerhaftes „Testament“ im Bierdeckelformat ist nicht ernst zu nehmen**

Ein Testament, das auf einem kleinen Stück ausgeschnittenem Papier oder auf gefaltetem Pergamentpapier geschrieben wird, ist kein richtiges Testament – schon gar nicht, wenn es auch noch Schreibfehler und unvollständige Sätze enthält. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm spricht eine solche äußere und inhaltliche Gestaltung dafür, dass es sich nur um Testamentsentwürfe handelt. Die Zettelwirtschaft spreche gegen einen ernsthaften Testierwillen.

### **Arbeitszeiten für Ärzte in Griechenland verstoßen gegen Europarecht**

Arbeitszeiten von 24 Stunden am Stück und länger: Das müssen Ärzte in Griechenland aushalten. Der Europäische Gerichtshof hat nun aber entschieden, dass die entsprechenden griechischen Arbeitsgesetze gegen Unionsrecht verstoßen. Das Gericht bemängelte vor allem, dass aufgrund der Regelungen zum Bereitschaftsdienst die Höchstgrenze für die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden nicht eingehalten wird. Nicht akzeptiert wurden auch Regelungen, dass ein Arzt bis zu 32 Stunden arbeiten muss, wenn sich an den normalen Dienst ein Bereitschaftsdienst anschließt.

### **Freie Hebammen bekommen Ausgleich für hohe Haftpflichtprämien**

Einen Ausgleich für die saftig gestiegenen Beiträge zur Haftpflichtversicherung bekommen die in der Geburtshilfe tätigen freiberuflichen Hebammen. Mit den ersten Auszahlungen hat jetzt der GKV-Spitzenverband begonnen. Je nach Versicherungshöhe gibt es zwischen 3.270 Euro für ein halbes und 6.540 Euro für ein ganzes Jahr. Unklar ist dagegen noch die Situation bei den rund 2.300 Mitgliedern des Deutschen Hebammenverbandes. Dieser hat gegen einen Schiedsspruch über den Ausgleich Rechtsmittel eingelegt. Um eine Ausgleichszahlung zu bekommen, müssen Hebammen einen Antrag stellen und mindestens vier Geburtshilfen pro Jahr nachweisen.

### **Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter**

[www.vesting-stb.de](http://www.vesting-stb.de)